Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 39

Artikel: Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577297

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3912) ULU

in der Ruche bor Beschädigungen und Berschmutung

geschütt werben.

Die Bedienung aller drei Abteilungen geschieht von einer Wasserzopstelle aus. Sie sind auch mit einem einzigen Ablaufanschluß versehen, wodurch die Installationskosten nicht teurer zu stehen kommen, als bei einem Schütstein. Die Maschine wird mit Vorteil mit Möbelunterbau versehen. Ein Feuchtwerden des Holzunterbaus ift ausgeschlossen, da die Maschine, die zu einem Stüd zusammengebaut ist, jedes Durchdringen oder llebertropsen von Wasser verhindert.

Als Metall zu biesen Maschinen wird verwendet: hochprozentiger, massiver Accelin, bei welchem eine Orybation, d. h. ein Fleckigwerden des Metalles ausgeschlossen ist, oder massiver, rostfreier Chromstahl (nicht etwa nur verchromt). Beide Metalle bleiben bei geringer Bartung immer blank. Durch die Verwendung der Küchenmaschine wird die Küche erst so, wie sie sein soll: praktisch, angenehm und hyzienisch.

Der Fabritant dieser Maschine, die in jeder beliebigen Größe erstellt wird, ist die Apparatesabrit Stödli & Erb in Kusnacht-Zürich, welche zu

jeber weiteren Austunft zur Berfügung fteht.

Rlagen über mangelhafte Submissionsverordnungen

bekommt man in letter Beit wieder in erhöhtem Mage ju horen, mas ficher nicht in letter Linte auf die vermehrte Bergebung von öffentlichen Arbeiten guruckuführen ift und wobei auch die Krise hineinspielen mag. des engern Zusammenschluffes der Unternehmer durch brechen immer wieder Außenseiter und, das darf nicht verschwiegen werden, auch syndizierte Unternehmer die Normen gesunder Geschäftsprinzipien, denen gegenüber manchmal die Behörden ber zu erwartenden Einsparungen halber gleich beide Augen zudrücken. Dabei ift zu fagen, daß es auf diesem Gebiete kein Leichtes ift, den goldenen Mittelweg zu finden. Anch in Zürich tauchen von Bett But folche Klagen auf, die nun durch eine Revision ber aus dem Jahre 1914 ftammenden Berordnung über die Bergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich aus der Welt geschafft werden sollen. Eine stadirätliche Vorlage ift von einer großstadträtlichen Kommission behandelt und an den Großen Stadtrat zur Erledigung weitergeleitet worden. Pflichtet dieser den Borschlägen bei, so würden instünftig folgende Grund. fate maßgebend fein.

Der Zuschlag erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Berück: ichtigung der allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unterneh: mers an Material, Arbeit und Unkoften, sowie seinem Riftlo und einem zu diesen Leiftungen in angemeffenem Berhalinis ftehenden Berdienft entfprechen. Das Angebot muß für tüchtige und rechtzeitige Ausführung ber Arbeit oder Lieferung Gemähr leiften und auch in bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar fein. Bur Beurteilung ber Breismurdigteit find die Berufsverbande berechtigt, bis jum Eingabetermin eine wegleitende Offerte mit Einzelberechnungen für die Haupipositionen einzuteichen. Aus den Einzelberechnungen foll der Aufwand an Material, Arbeitslohn und Untoften, sowie der Budlag für Rifito und Verdienft erfichtlich fein. Golche Einzelberechnungen können mit ober nach ber Einrethung ber Angebote von allen in die engere Bahl gedogenen Bewerbern verlangt werden. Weitere Befprehungen und Verhandlungen über bie Preise einer aus. Beschriebenen ober noch nicht vergebenen Arbeit ober Lieferung als die in der städtischen Berordnung genannten sind sowohl mit den einzelnen Bewerbern, wie mit den Berafsverbänden unzulässig. Bet gleicher Leistungs; fähigkeit sind vorzugsweise ein heimische und solche Arbeiter und Angestellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächsten Umgebung wohnen. Helmarbeit darf nur ausnahmsweise nach auswärts vergeben werden.

Da in der Kommission sowohl Unternehmer wie Arbeiter durch prominente Persönlichkeiten vertreten sind, liegt der Schluß nahe, daß ihre Borschläge den Willens, ausdruck der maßgebenden Kreise enthalten, dies umso mehr, als anerkennenswerter Weise einmal in einer so tiefgreisenden Frage im Kollegium Einstimmigkeit herrscht.

("Bürichfee:Btg.")

Aus der Praxis des Eidgenössischen Bersicherungsgerichtes.

(Rorrefpondeng.)

In einem Falle stellte sich die Frage der Entschädigungspflicht der Schweizerischen Unfall Bersicherungsanstalt bei einem Furunkel. Die Anstalt vertrat den Standpunkt, daß sie nur für solche Furunkel leistungspflichtig sei, dei denen die Insektion durch eine Hautverletzung eingetreten sei. Nach der neueren medizinischen Forschung seines Auffassung überholt, daß die Entstehung eines Furunkels immer auf eine Hautverletzung zurückzusühren ist. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzung zurückzusühren ist. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzungen, können Furunkeln auf dem Wege durch die Hautvoren (Haarbälge), ohne jede durch Unsall verursachte Hautverletzung entstehen. In Fällen von Furunkeln könne eine Entschädigungspflicht der Anstalt nur dann anerkannt werden, wenn der aus einer Furunkelerkrankung Ansprüche Erhebende beweisen könne, daß die Insektion durch eine Hautverletzung stattgefunden habe.

Die erste Gerichtsinstanz hat biesen Standpunkt der Anstalt nicht gelten lassen und hat die Entschädigungs, pflicht in jedem Falle von Furunkelerkrankung bejaht.

Das Eidgenöffische Versicherungsgericht dagegen hat sich der grundsählichen Auffassung der Anstalt angeschlossen. In seinem Urteil führte es folgendes aus: Bei einer Infektion, die nicht zugleich eine Verufskrankheit darftellt, muß natürlich, damit sie als versichert gelten kann, die Entstehung unfallartig gewesen sein, was noch der Rechtse

Zu verkaufen:



1 vierseitige **Hobelmaschine**, 500 mm System Kissling, mit Kugellager

Bandsägen, 700-800 mm Rollendurchmesser mit Kugellager

Komb. Abricht- und Dickenhobelmaschine, 600 mm, Kissling, Ringschmierung

1 Kehlmaschine mit Kugellager

1 automat. Schleifmaschine für Blockbandsäge

Schleifsteine in Kugellager

1 elektr. Ventilator, 110 Volt mit Feuer

Diverse Flaschenzüge, 1000, 2000 kg Tragkraft, mit od. ohne Laufkatze, so gut wie neu

S. Müller-Meier • Zürich

Zypressenstraße 66 :-: Telephon 51.463

Revision jeder Art Maschinen. [2557

sprechung des Eidgenössischen Bersicherungsgerichtes nur dann der Fall ist, wenn die insektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverlitzung sine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverlitzung sitätigesunden hat. Das Eindringen von Insektionskeimen durch die normalen Jasektionspforten, zu denen auch die Hautvoren gehören, kann dagegen einem unfallmäßigen Geschehen nicht gleichgesett werden. Da nun, wie aus der sachwirtschaftlichen Literatur und auch aus den Außerungen der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkels beziehungsweise Karfunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetz, kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles entscheidend darauf an, ob die Insektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat, bezw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im zur Beurteilung vorliegenden Falle hat dann das Eidgenössische Bersicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Ber-

ficherten geschütt."

In einer Reihe von Urteilen hat das Eidgenöffische Bersicherungsgericht das Borliegen einer unfallmäßigen Schädigung bei Leiden verneint, die vom Bersicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufsarbeit zurückgeführt wurde, anläßlich welcher Schmerzen auftraten, ohne daß sich jedoch irgend etwas Besonderes er

eignet häite.

In einem solchen Falle verspürte der Versicherte plötzlich einen ftarten Schmers in ber rechten Gefäghälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Anie niedergelassen hatte, einen 50 Rilo schweren Zement. sack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er ftellte Die erfte hlerauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Gerichtsinftanz fab in dem geschilderten Borgang ein Unfallereignis, indem fie fand, daß bas Beben des Bementsactes von einem bloß 20 cm hohen Karren, in ber Beife, wie der Rlager dies bewertstelligte, eine Korperftellung und Bewegungen mit fich bringen mußte, die nicht als normal bezeichnet werden fonnen und die wahrscheinlich an die Musteln der rechten Gefäghälfte Anforderungen ftellten, benen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend murde die Anftalt von ber erften Inftang gur Gemahrung ber Berficherungsleiftung verur. teilt. Das Gibgenöffische Berficherungsgericht jedoch hat die Rlage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgen-"Die Beurteilung dieses Falles tunn teine Schwierigkeiten bieten. Einerseits mar keinerlet Beichen von Berletung zu konftatteren und spricht die Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Unfallereignis, anderfeits fehlte dem Bergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer falfchen Bewegung hatte Beranlaffung geben tonnen. Entgegen ber Auffaffung ber Borinftang ift im übrigen festzustellen, daß das Gidgenöffische Berficherungsgericht bei Tatbeftanden der vor-

Sperrholzplatten

geschliffen oder ungeschliffen

Erlen, Okumé, Pappel, Birken (Cavit),

3-30 mm stark, 26 alles nur schöne, glatte Ware in vorztiglicher Leimung.

A. Braun & Co., Gossau (St. Gallen)

Fournierhandlung.

liegenden Art einen Unfallcharakter immer verneint hat.
In einem anderen Falle verspürte der Kläger plöt, liche Schmerzen im Kücken, als er zusammen mit einem Nebenarbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er bli b dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglitten, sondern hatte einen guten Stand, sodaß Wirbelsaule und Muskeln auf die bettessende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Außergewöhnliche gesehlt hat.

Uerbandswesen.

Zum Schuß der einheimischen Möbelfabritation wurde ein schweizerischer Berband einheimischer Möbelfabriken und Schreinereien gegründet, welcher seinen Mitgliedern die Schußmarke "Semus" zur Verwendung abgibt. Diese Marke soll dem Käuser die Garantie bieten, daß er nicht vom Ausland eingeführte Ware als Schweizer produkt kaufen muß.

Uerkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1931 Basel. Frachtfreier Rücktransport der Messegüter. Die "Schweizerischen Transportanstalten" (Schweizerische Hundesbahnen und hauptsächlichste Privatbahnen) gewähren den Ausstellern der Schweizer Mustermesse 1931 unter gewissen Beraussegungen wieder frachtfreien Rücktrasport der Wessegüter. Diese Vergünstigung bedeutet sir die Messe Teilnehmer speziell in Fällen, in denen es sich um schwere Ausstellungsgüter und gleichzeitig größere Distanzen handelt, eine erhebliche Spesenersparnis. Die Messedirektion erteilt gerne Auskunft über die näheren Bestummungen.

Totentafel.

† Julius Beußer, alt Sager und Holzhandlerm Burich, ftarb am 11. Dezember im Alter von 47 Jahren

+ Martin Saud Thommen, Schreinermeifter in Bafel, ftarb am 14. Dezember im Alter von 76 Jahren.

Uerschiedenes.

Wohnungsübersinß in Diten. Mit der Volkzichlung wurde in Olten auch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Sie ergab, daß die Bautätigkeit den Bedarf an Wohnungen in der letzten Zeltreichlich gedeckt hat. Im ganzen standen 76 Wohnungen leer. (Davon sind zwar schon 20 auf später Termine vermietet). Sie stellen 2.17 % aller Wohnungen dar, deren Zahl 3490 beträgt. Im Jahre 1927 standen nur 1.7 % aller Wohnungen leer. Gegenwärtig steller Wohnungenschaft etwas über dem normalen Ansatz von 1,5—2 % der vorhandenen Wohnungen. Der Bedarf an Wohnungen gedeckt ist, ist begresslicher weise die Bautätigkeit gegenwärtig ziemlich gering. Im Bau begriffen sind nur 18 Wohnungen, und zwar zwar begressen Mietwohnungen in Spekulationsbauten.

Autogen-Schweifturs. (Mitget.) Die Continental : Licht = und Apparatebau. Gefellicaft in